

QUALIFIZIERTER BEBAUUNGSPLAN mit integriertem Grünordnungsplan



Gemeinde Altmannstein
Landkreis Eichstätt

„FREIFLÄCHEN-PV-ANLAGE LAIMERSTADT II“

Teile B + C Textliche Festsetzungen und Hinweise

Fassung vom 05.09.2023

Planverfasser:

Regensburg, den 27.11.2023

gez. Voit

Thomas Voit, M. Eng.
EDER INGENIEURE
Gabelsberger Straße 5
93047 Regensburg

Marktgemeinde:

Altmannstein, den 06.02.2024

gez. Hummel

Norbert Hummel, 1. Bürgermeister
GEMEINDE ALTMANNSTEIN
Marktplatz 4
93336 Altmannstein

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	3
1. Art der baulichen Nutzung	3
2. Maß der baulichen Nutzung	3
3. Geländegestaltung	3
4. Einfriedung	4
5. Verkehrsflächen	4
5.1 Öffentliche Flächen	4
5.2 Private Flächen	4
6. Entwässerung	4
6.1 Schmutzwasser	4
6.2 Niederschlagswasser	4
7. Werbeanlagen	5
8. Rückbauverpflichtung	5
9. Grünordnerische Festsetzungen	5
9.1 Festsetzungen zur Grünordnung	5
9.2 Ausgleichsmaßnahmen	6
9.3 CEF-Maßnahmen	7
TEIL C HINWEISE	9

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (§ 11 BauNVO) **„Sondergebiet Photovoltaik“**

Die Fläche des Bebauungsplans wird als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.

Innerhalb der Baugrenzen (überbaubare Grundstücksfläche) sind folgende Nutzungen zulässig:

- Solarmodule in aufgeständerter Ausführung
- Betriebsgebäude und Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Transformatoren, Schaltanlagen)
- Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Speicherung von Energie dienen
- Zaunanlagen mit Zufahrtstoren
- Wege für Montage- und Wartungsarbeiten innerhalb der Fläche in wassergebundener Form

Außerhalb der Baugrenze ist die Anlage von Zaun- und Überwachungsanlagen sowie Brandschutzeinrichtungen zulässig. Davon ausgenommen sind die zum Schutz und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesenen Flächen. Innerhalb der Baubeschränkungszone der 220-kV-Leitung sind Trafo- und Technikgebäude sowie Unterstände für Weidetiere unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ_{max}) von 0,75 festgesetzt.

Es wird eine maximale Höhe der baulichen Anlage von 4,0 m festgesetzt. Die Höhe bemisst sich ab Oberkante des hergestellten Geländes bis zur Oberkante der Module bzw. der Oberkante aller sonstigen baulichen Anlagen.

Bei den Paneelen ist eine Bodenfreiheit von mind. 0,40 m einzuhalten.

3. Geländegestaltung

Die natürliche Geländeform des Grundstücks ist weitgehend zu erhalten, daher ist eine Veränderung der Geländeform zu vermeiden. Werden Abgrabungen oder Aufschüttungen aus baulichen Gründen erforderlich, sind diese bis zu einer max. Höhe von 0,80 m ab natürlicher Geländeoberkante zulässig.

Der Versiegelungsgrad des Grundstücks ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die nicht bebauten Flächen innerhalb der Einzäunung sind als extensives standortgerechtes Grünland anzulegen.

4. Einfriedung

Der Bereich der Photovoltaikanlage ist mit einem Zaun bis max. 2,20 m über Geländeoberkante einzuzäunen. Ein Mindestabstand des Zauns von der Geländeoberkante von 0,15 m ist zur Durchgängigkeit für Kleintiere einzuhalten. Bei Beweidung der Fläche und gleichzeitigem Wolfsvorkommen ist die Forderung des Bodenabstandes des Zaunes aufgehoben, da in diesem Falle der Wolfsschutz vorrangig ist. Zaunsockel sind nicht zulässig. Die Zaunanlage ist ausschließlich als Maschendraht- oder Gitterzaunausführung zulässig. Zäune im Bereich der Schutzzone der Freileitungen sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden. Ein doppelter Übersteigschutz ist zulässig.

5. Verkehrsflächen

5.1 Öffentliche Flächen

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die Kreisstraße EI 33. Ein Ausbau des vorhandenen Wegenetzes ist nicht erforderlich.

5.2 Private Flächen

Die anzulegenden Zufahrten sind wasserdurchlässig auszubilden.

6. Entwässerung

6.1 Schmutzwasser

Aufgrund der Zweckbestimmung der ausgewiesenen Fläche ist sicherzustellen, dass kein Schmutzwasser anfällt.

6.2 Niederschlagswasser

Sämtliches unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf der Fläche des Sondergebiets zu versickern. Zulässig ist eine oberirdische Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser über eine mind. 20 cm dicke, mit Gras, Stauden oder Sträucher bewachsene Oberbodenschicht. Bei Kupfer-, Zink- und Bleigedeckten Flächen (Dächern) muss die Oberbodenschicht mind. 30 cm betragen.

Unzulässig ist eine unterirdische Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ohne Ausnutzung der Reinigungswirkung von bewachsenem Oberboden (z.B. Sickerschächten, Sickerrohren, Rigolen).

Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen.

7. Immissionsschutz

Blendwirkungen sind unzulässig. Die Ausrichtung der Module ist so anzuordnen, dass von ihnen keine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße 2232 ausgehen kann.

8. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig.

9. Oberirdische Versorgungsleitungen

Innerhalb der Baubeschränkungszone der 110- und 220-kV-Freileitungen sind Trafo- und Technikgebäude, Betriebsgebäude sowie Unterstände für Weidetiere unzulässig. Der Mastschutzbereich (25,0 m im Radius um den Mastmittelpunkt) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich sind im Erdreich verlegte Kabel unzulässig. Die Zuwegung von 5,0 m Breite zu den vorhandenen Maststandorten muss frei von Modulen sein. Eine Einzäunung der Masten ist unzulässig.

10. Rückbauverpflichtung

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 ist die Anlage nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung rückzubauen und die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen. Sämtliche baulichen Konstruktionsteile einschließlich ihrer Fundamente sind zu entfernen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Die Verwendung recyclingfähiger Materialien ist daher zu bevorzugen. Der Rückbau muss so gestaltet werden, dass die Fläche im Anschluss wieder, wie in ihrem ursprünglichen Zustand, landwirtschaftlich nutzbar ist. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach Aufgabe der Photovoltaikanlage ebenfalls in ihren Ausgangszustand als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen. Aus denkmalschützenden Gründen sind Tiefenlockerungen des Bodens unzulässig.

11. Grünordnerische Festsetzungen

Der Grünordnungsplan soll die möglichen negativen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben auf Natur und Landschaft aufzeigen und geeignete Maßnahmen zur Kompensation und Verringerung der negativen Auswirkungen beitragen.

11.1 Festsetzungen zur Grünordnung

Zur Vermeidung von Verschattung der Photovoltaikanlage wird die Durchgrünung der Fläche innerhalb der Baugrenzen (von den Solarmodulen überstandene Fläche) als extensive Grünfläche festgesetzt. Die extensive Offenhaltungspflege erfolgt wahlweise durch Mahd 1 bis 2x jährlich mit Abfuhr des Mahdgutes oder durch Schafbeweidung mit Belassen von wechselndem Brachestreifen. Die Ansaat erfolgt mit Regiosaatgut, bzw. durch Mähgutübertragung von autochthonen Wiesen. Regionales Saatgut oder die Mähgutübertragung sollte mit insektenfreundlichen Pflanzen aufgewertet werden. Soweit sich Problem-Pflanzen etablieren, ist die Intensität der einmaligen Mahd mit jährlicher Abfuhr des Mähgutes oder durch Schafhaltung entsprechend anzupassen.

Innerhalb des Schutzzonenbereiches der 110-kV Leitung der Bayernwerk GmbH dürfen nur Gehölze mit einer Anwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit der Bayernwerk GmbH abzustimmen.

Gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind die Pflanzabstände nach § 48 AGBGB zu beachten, nach denen ein Mindestabstand von 4 Metern (Bäume über 2 m Höhe) einzuhalten ist.

Das Einbringen von Dünger und Pestiziden auf dem gesamten Geltungsbereich ist unzulässig.

11.2 Ausgleichsmaßnahmen

In der Planzeichnung werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Als Maßnahme ist um die Anlage auf einer 5 m breiten Fläche eine mind. 3-reihige Hecke mit heimischen Gehölzen (s. nachfolgende Pflanzliste) anzulegen. Die flächenmäßige Zusammensetzung der Hecke soll aus 15% Heistern und 85% Sträuchern bestehen. Es ist ein Reihenabstand von 1,0 m und ein Pflanzabstand von 1,20 m einzuhalten. Der Hecke vorgelagert, ist ein Krautsaum anzulegen.

Auf den Flächen zwischen der Anlage und den angrenzenden Waldflächen ist als Ausgleichsmaßnahme ein extensives Grünland herzustellen. Die Ansaat erfolgt mit Regiosaatgut, bzw. durch Mähgutübertragung von autochthonen Wiesen. Regionales Saatgut oder die Mähgutübertragung sollte mit insektenfreundlichen Pflanzen aufgewertet werden. Soweit sich Problem-Pflanzen etablieren, ist die Intensität der einmaligen Mahd mit jährlicher Abfuhr des Mähgutes oder durch Schafhaltung entsprechend anzupassen. Die extensive Offenhaltungspflege erfolgt wahlweise durch Mahd 1 bis 2x jährlich oder durch Schafbeweidung mit Belassen von wechselndem Brachestreifen.

Pflanzliste:

Botanischer Name	Deutscher Name	
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster	
<i>Lonicera sylostium</i>	Gew. Heckenkirsche	Sträucher
<i>Rhamnus carthatica</i>	Kreuzdorn	2xv., o.B. 60 - 100
<i>Salix viminalis</i>	Kopf-Weide	
<i>Viburnum opulus</i>	Gew. Schneeball	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	

Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Acer campestre	Feld-Ahorn	
Betula pendula	Birke	
Carpinus betulus	Hainbuch	Heister
Prunus avium	Vogel-Kirsche	3xv, m.B., 12/14
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche	

Obstbäume: Alle Arten, vorzugsweise Hochstämme

Die Pflanzungen der Hecke ist spätestens im Laufe eines Jahres nach Inbetriebnahme des Baus fachgerecht zu erstellen und bis zu ihrer Bestandssicherung entsprechend zu pflegen und gegen Wildschäden zu schützen. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode zu ersetzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und arttypischen zu entwickeln sind. Spätestens nach Abschluss der Baumaßnahmen müssen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt sein. Die Fertigstellung ist ebenfalls der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichstätt zu melden, sowie ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

11.3 CEF-Maßnahmen

Für den Brutraumverlust der auf der Fläche vorkommenden 3 Feldlerchenbrutpaare werden folgende CEF-Maßnahmen festgesetzt. Als Ausgleich **pro** Brutrevier werden folgende alternative vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG festgesetzt:

- 10 Lerchenfenster mit 0,2 ha Brache- / Blühstreifen **oder**
- 0,5 ha Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache **oder**
- 1 ha erweiterter Saatreihenabstand

Aufgrund ihrer Charakteristika stehen diese Maßnahmen unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme als Lebensraum für die Feldlerche zur Verfügung.

Die entsprechenden Maßnahmen sind gemäß Anlage Teil E „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Solarpark Laimerstadt II – Landkreis Eichstätt“ von Flora + Fauna Partnerschaft Punkte 5.3.1 - 5.3.4 umzusetzen.

Die erfolgte Durchführung der Maßnahmen ist jährlich, zeitnah schriftlich oder per Mail der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

In einem städtebaulichen Vertrag ist mit dem Vorhabenträger notariell zu vereinbaren, dass die Fläche für die CEF-Maßnahmen vor Baubeginn mit der UNB abzustimmen und grundbuchrechtlich zu sichern sind

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison (spätestens Anfang März) des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres

Die Sicherung der rotierenden Maßnahmenflächen erfolgt durch eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Vorhabenträger und dem Landschaftspflegeverband (= sog. institutionelle Sicherung gemäß § 9 Abs. 5 BayKompV)

Die schuldrechtliche Vereinbarung ist bis spätestens Ende Januar des Jahres, in dem der Baubeginn vorgesehen ist, vorzulegen. Die Vereinbarung ist für eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen. Bei Folgeverträgen ist eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Fall des Scheiterns der institutionellen Sicherung bzw. der Durchführung der dort vereinbarten Kompensation können ergänzende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden (Auflagenvorbehalt)

Die Maßnahmen „Blühstreifen“ und „Feldlerchenfenster“ entsprechen weitgehend den PIK-Maßnahmen 2.1.1 und 2.1.3. des LfU (2014), „Maßnahmen der extensiven Ackernutzung“ und „Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen“

Die Durchführung der Produktionsintegrierten (PIK-) Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vertragspartners im Rahmen der institutionellen Sicherung zu bestätigen (Nachweis per Foto).

TEIL C HINWEISE

Landwirtschaft

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es im Einzelfall zu Beeinträchtigungen der Photovoltaikmodule kommen (z.B. Staubemissionen). Diese sind zu dulden und dürfen nicht zu Entschädigungsansprüchen führen.

Es gibt keine Verkehrssicherungspflicht gegenüber walddtypischen Gefahren bei an Waldflächen angrenzenden Bereichen. Waldtypische Gefahren sind solche, mit denen im Wald zu rechnen ist insbesondere das Umstürzen von Bäumen und das Abbrechen von Ästen. Diese sind zu dulden und dürfen nicht zu Entschädigungsansprüchen führen.

Die Zufahrten zu den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen jederzeit gewährleistet sein. Auch während der Bauphase. Das Befahren der Wege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen.

Die Eingrünung der Vorhabensfläche ist an den Grundstücksgrenzen regelmäßig zurückzuschneiden. Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen um den Solarpark nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Aufkommende Neophyten wie Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich usw. sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu entfernen, so dass keine Aussamung auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgen kann.

Mögliche Schutzmaßnahmen bei Wolfsvorkommen und Beweidung der Fläche

Für den Wolfsschutz sind bei offenem Bodenabstand im Inneren der Anlage bis zum Boden reichende mobile Elektrozäune nötig bzw. von außen her ein fest installierter Untergrabschutz (Stahlgitter). Eine weitere Möglichkeit mit geringerem Aufwand ist eine an der Außenseite im unteren Bereich angebrachte stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand (15 – 20 cm vor dem Drahtgitter), die das Untergraben verhindert. Ebenso schützt ein solcher vorgebauter Draht in der Höhe von 1,80 vor einem Überspringen des Beutegreifens.

Hinweis Rückbau

Die Nachfolgenutzung „Landwirtschaft“ gilt auch für Ausgleichsflächen. Nach dem Rückbau liegt ein Bedarf zu einem Ausgleich nicht mehr vor.

Wasserrechtliche Anforderungen

In Trafos, Energiespeichern wie Lithium-Ionen-Akkus und Weideunterständen kann ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfinden, bei dem Gewässerschutzanforderungen zu beachten sind. Unter Umständen ist vor Errichtung eine Anzeige nach Wasserrecht erforderlich.

Denkmalschutz

In unmittelbarer Nähe zu oben genannten Planungsgebiet befinden sich Bodendenkmäler. Zudem befindet sich die Planung in einem Gebiet mit außerordentlicher topographischer Siedlungsgunst, die sich nicht zuletzt in der hohen Dichte an Bodendenkmälern sowie Lesefunden in der Umgebung des Planungsgebietes niederschlägt. Daher sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

220-kV-Leitung, TenneT TSO GmbH

Im geplanten Sondergebiet verläuft derzeit die 220-kV-Freileitung „Ludersheim-Sittling (-Altheim)“, Leitungsnummer B52, Mast 241 - 245 der TenneT TSO GmbH sowie der Korridor der geplanten 380-kV-Ersatzneubaus der Juraleitung.

Im Bereich der Teilfläche 4 befindet sich eine Bauverbotszone. Innerhalb der Bauverbotszone ist eine Bebauung nicht möglich. Die vorhandenen Abstände zwischen Geländeoberkante und den Leiterseilen sind hier nicht ausreichend.

Die TenneT TSO GmbH weist auf folgende Auflagen außerhalb der rot gekennzeichneten Bauverbotszone hin:

- Innerhalb der Baubeschränkungszone (je 25,0 m beiderseits der Leitungsachse) der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt sind.
- Bei einer max. Modulhöhe von +4,0 m bezogen auf die vorhandene Geländeoberkante, nach unseren Unterlagen, werden die hierzu geforderten Mindestabstände eingehalten.
- Die geplanten Trafo- und Technikgebäude sowie Unterstände für Weidetiere sind so einzuplanen, dass sie sich außerhalb der Baubeschränkungszone unserer Freileitung befinden, da zu diesen sonst innerhalb der Baubeschränkungszone unserer Freileitung die entsprechend geforderten Abstände nicht eingehalten werden können!

- Der Mastschutzbereich (25,0 m im Radius um den Mastmittelpunkt) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich dürfen keine Solarmodule aufgestellt werden. Außerdem muss der Bereich frei von im Erdreich verlegten Kabeln sein.
- Die Bereiche werden auch benötigt, um nach der Inbetriebnahme des Ersatzneubaus der „Juraleitung“ die Bestandsleitung ungehindert zurückbauen zu können! Die Zuwegung von 5,0m Breite zu unserem Maststandort muss ebenfalls frei von Modulen sein! Dies gilt es speziell auch bei unserem Mast Nr. 244 zu beachten.
- Sollte eine Grundstückseinzäunung geplant sein, ist zu beachten, dass wir jederzeit freien Zugang zu unseren Maststandorten benötigen. Die Umzäunung ist dabei so anzulegen, dass unser Mast nicht in die Umzäunung eingeschlossen wird. Dies gilt auch für die entsprechende Zuwegung zu den Masten. Besteht die Umzäunung der PV-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun (einschließlich der Zaunpfosten) zu erden.
- Aufgrund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Baumaschinen / Arbeitsgeräte ist beschränkt. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeugteile. Die möglichen Arbeitshöhen müssen mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden. Bitte beachten Sie, dass der Einsatz von Hebewerkzeugen, Ladekränen, Autokränen oder sonstigen großen Baumaschinen aufgrund der Abstände zwischen den Leiterseilen und dem vorhandenen Gelände innerhalb der Schutzzone vermutlich nicht möglich ist.
- Innerhalb der Schutzzone der Freileitung ist jede Geländeniveauperänderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeniveauperhöhungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z.B. die Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden.
- Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone unserer 220-kV-Freileitung sind generell mit der TenneT, Betriebszentrum Bayreuth/Bereich Leitungen, abzustimmen. Gegen Anpflanzungen mit niedrig wachsenden Gehölzen (Sträucher, Hecken) mit einer Endwuchshöhe von +4,0m, bezogen auf das vorhandene Gelände, haben wir keine Einwände.

- Zur Vermeidung einer statischen Aufladung empfehlen wir, die Module, die Modultische, leitfähige Teile und die Modulständer mit dem Fundamentanker (Potenzialausgleichsschiene) oder dem Erdreich entsprechen zu verbinden.
- Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen elektrischen und magnetischen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.
- Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiterseile und der vorhandenen Maste zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Photovoltaikmodulen, die direkt überspannt werden.
- Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
- Außerhalb der Schutzzone unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Bauhöhe möglich.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/ zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

110-kV-Freileitung, Bayernwerk GmbH

Im Geltungsbereich befinden sich die 110-kV-Freileitung Neumarkt - Irsing (-Sittling) der Bayernwerk GmbH mit den Mast Nr. 152 – 154. Die Schutzzone der Leitung beträgt 30,00 Meter beiderseits der Leitungsachse. Hinsichtlich der in den angegebenen Baubeschränkungszone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sind die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen. Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen im Vorfeld ihrer Tätigkeit die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung / Kabel Bau / Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normalnull, anfragen.

Die Bayernwerk GmbH weißt auf folgende weitere Auflagen und Hinweise hin:

Es dürfen grundsätzlich Trafostationen, Batterieräume, Schalthäuser und Betriebsgebäude nur außerhalb der Schutzzone aufgestellt werden. Die maximal möglichen Arbeitshöhen sind mindestens 1 Monat vor Baubeginn mit der Bayernwerk GmbH abzustimmen.

Vorbeugender Brandschutz

Die abschließende gutachtliche Stellungnahme hierfür obliegt der örtlich, zuständigen Fachstelle. Niveauveränderungen im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-THLL, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen. Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten, Kameramasten und Laternen Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten, Kameramasten und Laternen müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fachmann errichtet werden und mit uns abgestimmt werden.

Bepflanzung

Bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung ist darauf zu achten, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert der Bayernwerk GmbH abzustimmen. Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Zäune

Zäune im Bereich der Schutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

Leitungsbereich

Für Wartung und Reparaturarbeiten an den Leiterseilen ist am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Dieser ist vor Baubeginn bei der Bayernwerk GmbH beantragen. Im Falle von Arbeiten und im Störfall an den Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf), unter den Leiterseilen, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden. Die Zufahrt zum Arbeitsbereich ist zu gewährleisten. Die Bayernwerk GmbH empfiehlt hierfür ein Wartungsweg entlang der Leitungssachse.

Mastnahbereich

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt zu den Masten müssen, jederzeit, auch mit Lkw, Mobilkran und schweren Baumaschinen gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt (Mindestbreite 5 m) und ausreichenden Kurvenradien vorzusehen. Um den Betrieb der Hochspannungsleitung zu gewährleisten, ist ein Arbeitsbereich von 20 Metern, gemessen ab Fundamentaßenkante von einer Bebauung freizuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Im Falle von Arbeiten und im Störfall an unseren Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf) in einem Radius bis zu ca. 40,00 m um unsere Masten, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden.

Unfallverhütung

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Arbeitshöhen und weitere Sicherheitshinweise sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110 kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normal-Null, anfragen.

Schattenwurf

Der Schattenwurf der vorhandenen Masten und Leiterseile sind vom Betreiber der Photovoltaik-Anlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine

auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Witterungs- und naturbedingte Einflüsse

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.